

Friedenslicht 2016

Sehr geehrte Reisende,

halten Sie beim Transport des Friedenslichtes in den Zügen unbedingt nachfolgende Regelungen und Sicherheitshinweise ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Merkblattes muss das Friedenslicht gelöscht werden!

- Informieren Sie das Zugbegleitpersonal (Zugbegleiter oder Triebfahrzeugführer) sofort zu Beginn Ihrer Mitfahrt darüber, dass Sie in dem Zug ein Friedenslicht mitführen wollen.
- Machen Sie sich unmittelbar nach Fahrtantritt mit dem Standort der Feuerlöscher vertraut.
- Nutzen Sie für die Mitfahrt im Zug einen Mehrzweckraum.
- In einem Zug dürfen **maximal zwei** brennende **Lichter** transportiert werden.

Das Licht muss sich entweder in einem geschlossenen Metallbehälter oder in einem geschlossenen Glasbehälter befinden, der in einem Metallbehälter steht.

In beiden Fällen muss der Boden des Metallbehälters mit Sand oder Erde bedeckt sein.

Andere Transportarten sind nicht erlaubt.

- Während des Aufenthaltes im Zug muss das Licht im Behälter verbleiben.
- Stellen Sie Behälter mit dem Licht auf dem Fußboden des Wagens so ab, dass
 - weder ein Wärmestau entstehen kann,
 - noch die Gefahr durch Entzündung besteht (z. B. in der Nähe von Garderoben),
 - der freie Durchgang im Wagen gewährleistet bleibt.
- **Erlaubt sind ausschließlich Lichter mit festem Brennstoff (Wachs-/ Paraffinkerzen).**
- Lichter mit **flüssigem Brennstoff** (z.B. Lampenöl, Petroleum) dürfen in Reisezügen **nicht** mitgeführt werden.
- Das Licht muss stets von einer mindestens 18 Jahre alten Person beaufsichtigt werden.
- Sollten Unregelmäßigkeiten auftreten, informieren Sie **sofort** das Zugbegleitpersonal.

Zusätzliche Sicherheitsbestimmungen bei der Benutzung von Nachtzügen

In Nachtzügen ist der Transport ausschließlich im Fahrradabteil der **kombinierten Sitzwagen** erlaubt.

Sollte ein solcher Wagen im Zug nicht vorhanden sein, dürfen Sie **ausnahmsweise** den Sitzwagen nutzen.

Melden Sie sich vor dem Einstieg beim Zugbegleiter.

Der Zugbegleiter

- nimmt Ihre Personalien auf,
- prüft die Einhaltung der vorgenannten Brandschutzbestimmungen,
- vermerkt sich Ihren Aufenthaltsort im Zug,
- macht Sie mit den brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen (Alarmeinrichtungen, Feuerlöscher, Aufenthaltsort des Zugführers) im Wagen vertraut.

Kenntnisnahme und Beachtung der Bestimmungen bestätigen Sie dem Zugführer mit Ihrer Unterschrift.

In Liege- bzw. Schlafwagen ist der Transport des Friedenslichtes nicht erlaubt.